

Bauen, Wohnen und Gärten am Gewässer

Informationen für Gewässeranlieger

In unmittelbarer Nähe zu einem Fluss oder Bach zu wohnen oder zu wirtschaften ist sicherlich mit einem besonderen Reiz verbunden. Grundstücke an einem Fließgewässer sind aber nicht nur etwas Besonderes, sie erfordern von ihren Eigentümern und Nutzern auch ein Mehr an Toleranz und Verantwortung.

Neben den natürlichen Einflüssen wie Hochwasser, Erosion und Gewässerdynamik wird der Gewässeranlieger zum Schutz des Gewässers auch mit einer Reihe von speziellen Gesetzen und Richtlinien konfrontiert. So sind Vorhaben oder Maßnahmen im Bereich von Gewässern häufig nur eingeschränkt möglich oder es ist eine Erlaubnis erforderlich.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die wichtigsten Bestimmungen der Wassergesetze informieren, Sie aber auch für einen ökologisch sinnvollen Umgang mit einem der wichtigsten und interessantesten Lebensräume sensibilisieren.

Gewässerrandstreifen im Innenbereich

Mit der Novellierung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gilt seit dem 1.1.2014 ein gesetzlich festgesetzter Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 m Breite (§ 29 Wassergesetz B. W.).

Welche Aufgabe hat der Gewässerrandstreifen?

Das vorrangige Ziel der Gewässerrandstreifen im Innenbereich ist die Sicherung des Wasserabflusses und damit der Hochwasserschutz: Der Gewässerrandstreifen soll hier vorrangig freigehalten werden, da der Wasserabfluss durch bauliche Anlagen und teilweise auch durch Gehölze behindert wird. Besondere Bedeutung hat das Verbot der Ablagerung von Gegenständen, die bei einem Hochwasser fortgeschwemmt und weiter stromabwärts an Brücken oder Verdolungen zu Verstopfungen führen können.

Wo möglich ist ein gewässertypischer Uferbewuchs anzustreben, der Pflanzen und Tieren auch innerorts Lebensraum bietet und sich zudem positiv auf das Mikroklima auswirkt. Auch die Pufferfunktion des Gewässerrandstreifens gegen unerwünschte Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer kann im Innenbereich von Bedeutung sein und wird am wirkungsvollsten durch eine standorttypische Ufervegetation erfüllt.

Wie wird der Innenbereich vom Außenbereich abgegrenzt?

Als Innenbereich gelten Flächen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie überplante Gebiete, das sind u.a. Gebiete mit Bebauungsplan. Alle übrigen Flächen werden dem Außenbereich zugeordnet. Ob sich ihr Grundstück im Innen- oder im Außenbereich befindet, erfahren Sie bei der **Baurechtsbehörde der Stadt Mühlacker**.

Wie wird der Gewässerrandstreifen bemessen?

Der Gewässerrandstreifen beträgt im Innenbereich 5 m und bemisst sich ab der Mittelwasserlinie bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab der Böschungsoberkante. Die in der Regel ausgebauten oder stark eingetieften Bäche und Gräben im Siedlungsbereich weisen oft eine ausgeprägte Böschungsoberkante auf.

Welche Verbote gelten im Gewässerrandstreifen?

Im Innenbereich sind insbesondere folgende Verbote von Bedeutung:

- Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, wozu z.B. Gebäude, Gerätehütten, Unterstände, feste Zäune, Terrassen, Lagerflächen, Autostellplätze, Spielgeräte oder dauerhaft abgestellt Campingwägen gehören
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- Abgrabungen und Aufschüttungen

Gibt es Befreiungen von den Verboten?

In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Befreiung von den Verboten erteilt werden. Zuständig hierfür ist das **Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker**.

Bestandsschutz bei baulichen und sonstigen Anlagen

Bauliche Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens im Innenbereich, die vor dem 01.01.2014 errichtet worden sind und für die es eine Genehmigung gibt oder verfahrensfreie Vorhaben, die keiner Genehmigung bedürfen, unterliegen dem Bestandsschutz.

Gewässerrandstreifen im Außenbereich

Liegt Ihr Grundstück im Außenbereich, so beträgt der Gewässerrandstreifen 10 m. Hier gelten die gleichen Ge- und Verbote wie im Innenbereich. Zusätzlich zum Umbruchsverbot von Grünland in Ackerland ist hier ab dem 1. Januar 2019 in einen Bereich von 5 m ab Mittelwasserlinie bzw. Böschungsoberkante die Nutzung als Ackerland verboten. Zuständig ist das **Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis** (Untere Wasserbehörde).

Welche Anlagen am Gewässer sind genehmigungspflichtig?

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentlichen Änderung von Bauten und sonstigen Anlagen an, über oder in oberirdischen Gewässern oder an dessen Ufern bedürfen nach § 28 Wassergesetz B.W. der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologische Funktion des Gewässers beeinträchtigt werden können.

Anlagen sind zum Beispiel

- alle Arten von Ufersicherungen, Ufermauern und Ufertreppen
- Stege, Überfahrten oder Brücken
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- bauliche Anlagen, z.B. Gebäude, Überdachungen, Terrassen, Zäune, Lagerflächen, Autostellplätze, Garagen.

Ansprechpartner

Eine vorherige Abstimmung der geplanten Maßnahme mit dem **Umweltamt des Landratsamtes Enzkreises** (Untere Wasserbehörde) ist sinnvoll. Auf diese Weise können Beeinträchtigungen des Gewässers im Vorfeld vermieden werden, z.B. durch Einhaltung ausreichender Abstände zum Gewässer. Ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und welche Unterlagen Sie dann einreichen müssen, teilt Ihnen das Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis mit.

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

Standortgerechte Bepflanzung von Ufern

Das Bepflanzen der Ufer sollte normalerweise nur durch den Unterhaltspflichtigen des Gewässers erfolgen. Für Gewässer 2. Ordnung ist das die Stadt Mühlacker. Möchten Sie dennoch als Anlieger tätig werden und Pflanzen am Ufer setzen wollen, so müssen Sie sich vorab mit dem **Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker** abstimmen.

Prinzipiell ist jedoch darauf zu achten, dass nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Das können zum Beispiel Schwarzerle, Gewöhnliche Esche, Silber-Weide, Bergahorn (Bäume) und Haselnuss, Gewöhnlicher Schneeball, Purpur-Weide, Zweigrifflieger Weißdorn (Sträucher) sein keinesfalls jedoch Nadelgehölze oder Thujahecken.

Keine Gartenabfälle und Ablagerungen am Ufer

Komposthaufen, Grünschnitt, Holzlager und andere Ablagerungen gehören nicht ans Gewässer, da hier negative Auswirkungen auftreten:

Gewässergüte (Wasserqualität)

Gelangen Grünabfälle in das Gewässer, werden diese durch Mikroorganismen zersetzt, die dem Wasser Sauerstoff entziehen. Folgen sind verstärktes Algenwachstum und Faulschlammabildung. Die Lebensbedingungen für Fische und andere Lebewesen verschlechtern sich.

Gewässerunterhaltung

Den Unterhaltspflichtigen entstehen durch das Entfernen von Ansammlungen pflanzlichen Materials im Gewässerbett Mehraufwendungen und damit Mehrkosten, die durch den Anlieger zu ersetzen sind.

Hochwassersicherheit

Die natürliche Ufervegetation wird durch Gartenabfälle zugedeckt und verkümmert. Im Hochwasserfall wird das Material abgeschwemmt und das Wasser kann auf Grund von fehlendem Wurzelwerk das Ufer ungehindert unterspülen. Böschungsabbrüche sind die Folge, wiederum verbunden mit Mehraufwendungen und Mehrkosten bei der Unterhaltung. An Engstellen (Brücken, Verdolungen) setzt sich das Grünmaterial fest und kann zu verheerenden Schäden durch Wasserstau und Überflutung führen.

Ufergestaltung, Uferbefestigung

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern ist auch für Ihr Grundstück von Vorteil. Wurzeln standortgerechter Gehölze befestigen das Ufer. Eine Befestigung der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien durch private Gewässeranlieger ist nicht erlaubt. Die Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch kann nur in vorheriger Abstimmung mit dem **Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker** erfolgen.

Wasserentnahme aus Gewässern

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens. Die Entnahme von Wasser ist nur mit Handschöpfgeräten (z.B. Gießkanne, Eimer) gestattet. Dagegen kann die Entnahme mit Pumpen genehmigungspflichtig sein. Grundsätzlich sind daher die Entnahmebedingungen (z.B. Wassermengen) vorher mit dem **Umweltamt des Landratsamt Enzkreis** (Unteren Wasserbehörde) abzustimmen. Gewässer dürfen nicht aufgestaut werden. Ebenso ist ein Bau von Treppen zum Gewässer nicht zulässig. In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

Für weitere Informationen

Stadtverwaltung Mühlacker

Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker
www.muehlacker.de

Baurechtsbehörde Tel. 07041/876 272 oder 273
Umwelt- u. Tiefbauamt Tel. 07041 / 876 291

amt60@stadt-muehlacker.de
amt66@stadt-muehlacker.de

Landratsamt Enzkreis

Umweltamt – Untere Wasserbehörde

Östliche Karl-Friedrich-Straße 58; 75717 Pforzheim
Tel. 07231 308-9451; Fax 07231 308-9656
Email: umweltschutzamt@enzkreis.de
www.enzkreis.de

Ihre Ansprechpartner für Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer

Angelika Gross Tel. 07231 / 308 9392
Heiderose Hübner Tel. 07231 / 308 9560

Herausgeber:

Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- u. Baurechtsamt/Umweltplanung Tel. 07041/876-255;
Stand 16.04.2015